

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

OLG Düsseldorf: VRR ist „Gruppe von Behörden“ i.S.d. VO 1370

Der Düsseldorfer Vergabesenat tendiert dazu, den VRR und seine Mitglieder als „Gruppe von Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007 anzusehen. Das hat er in der mündlichen Verhandlung im Rechtsstreit um die Direktvergaben in Mülheim und Essen deutlich gemacht. Die Kommunen hätten Teile ihrer ÖPNV-Aufgaben auf den VRR übertragen, nur zusammen repräsentierten sie daher die volle Aufgabenträgerschaft.

Damit widerspricht das OLG Düsseldorf dem vorhergehenden Beschluss der VK Münster sowie einer aktuellen Entscheidung der VK Köln. Die VK Münster hatte dem VRR die Qualifikation als Gruppe von Behörden in der Vorinstanz abgesprochen (VK 1-10/18). Die VK Köln hatte sich dieser Entscheidung nur einen Tag vor der mündlichen Verhandlung beim Düsseldorfer Vergabesenat angeschlossen. Sie hatte dem VRR daher verboten, die Rheinbahn für weitere 22,5 Jahre direkt mit dem grenzüberschreitenden Busverkehr für die Stadt Mettmann und weitere 12 Aufgabenträger zu beauftragen (VK K 34/18-L).

Die Frage, wann eine Gruppe von Behörden vorliegt, liegt derzeit auch dem EuGH vor. Ein Urteil hierzu wird im Laufe des ersten Quartals 2019 erwartet. Auch das OLG Düsseldorf erwog in der mündlichen Verhandlung eine Vorlage an den EuGH. Vorgelegt werden soll dann allerdings nicht die Frage, ob der VRR als Gruppe von Behörden zu qualifizieren ist, sondern, ob bei der hier geplanten Direktvergabe die Direktvergaberegeln der EU-Verordnung 1370/07 oder die allgemeinen vergaberechtlichen Regeln zu Inhousegeschäften anzuwenden sind. Am 20.02.2019 wird das OLG Düsseldorf seine Entscheidung verkünden.

Passkontrolle durch Fernbusunternehmer verstößt gegen Europarecht

Busunternehmen dürfen auf Linien, die über EU-Binnengrenzen führen, nicht dazu verpflichtet werden, ihre Fahrgäste bei Einstieg daraufhin zu kontrollieren, ob sie zur Einreise nach Deutschland berechtigt sind. Diese Verpflichtung verstößt gegen das Schengen-Abkommen (C-412/17; C-474/14). Auch wenn die Kontrolle im Inland des jeweiligen Mitgliedstaates durchgeführt würde, wirke sie de facto wie eine nach dem Abkommen unzulässige Grenzkontrolle. Die Entscheidung



Dr. Ute Jasper

Dr. Laurence Westen

Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

erging allerdings noch zum alten Schengen-Abkommen aus 2006. Offen bleibt, ob die Kontrollen nach dem neuen Schengen-Abkommen (Verordnung (EU) 2016/399) zulässig wären. In Folge der Migrationskrise wurde dort geregelt, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehende Kontrollen an den Binnengrenzen einführen dürfen.

Nordfriesland: Transdev vom Vergabeverfahren ausgeschlossen

Das OLG Schleswig hat den Bestbieter Transdev vom Verfahren zur Vergabe von Linien- und Rufbusleistungen im Landkreis Nordfriesland ausgeschlossen (12.12.2018, Az. 54 Verg 1/18). Transdev habe die Vorgaben der Vergabeunterlagen unzulässig verändert. Das Unternehmen habe sein Angebot für die Rufbusleistungen nicht auf der Grundlage der im Kalkulationsschema angegebenen Fahrplankilometer und Bereitstellungsstunden errechnet, sondern auf Grundlage des geschätzten Abrufgrads. Die Vergabeunterlagen seien in dieser Hinsicht eindeutig gewesen. Die Aufgabenträger müssen nun neu über den Zuschlag entscheiden und die Ausführungen des OLG dabei berücksichtigen. Den Zuschlag wird dann voraussichtlich der Wettbewerber DB Autokraft erhalten.

Verkehrsunternehmen erbringen Leistungen der Daseinsvorsorge

Dies betonte der BGH in einem strafrechtlichen Urteil gegen einen Mitarbeiter der Düsseldorfer Rheinbahn wegen Vorteilsannahme (Urteil vom 31.07.2018, Az. 3 StR 620/17). Nach Auffassung des Strafsenats nehmen nicht nur Genehmigungsbehörden und Aufgabenträger Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahr, sondern auch die Verkehrsunternehmen. Dies ergebe sich aus den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen, z.B. aus § 1 Regionalisierungsgesetz (RegG), der ausdrücklich regle, dass der öffentliche Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen seien daher auch Amtsträger im Sinne des Strafrechts. Dem stünde nicht entgegen, dass der Mitarbeiter im konkreten Fall „nur“ für die Vermarktung der Werbeflächen zuständig war. Denn auch Hilfsgeschäfte, die mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgten, stünden im Dienst der Daseinsvorsorge. Sie trügen dazu bei, einen kostengünstigen Nahverkehr zu gewährleisten.